



Förderrichtlinie für die Gewährung von Mitteln der Hauck & Aufhäuser Kulturstiftung

Präambel

Die Hauck & Aufhäuser Kulturstiftung mit Sitz in Frankfurt am Main (nachfolgend die „Stiftung“) fördert Kunst und Kultur. Bevorzugt sollen junge Künstler und Kulturschaffende bis zum 35. Lebensjahr im deutschsprachigen Raum gefördert werden.

Die Stiftung kann den Förderpreis der Hauck & Aufhäuser Kulturstiftung für herausragende Leistungen vergeben. Die Stiftung verfolgt ihre Ziele überwiegend selbst operativ, wird daneben aber auch als Förderstiftung tätig.

Die nachfolgenden Förderrichtlinien geben den formalen und inhaltlichen Rahmen einer möglichen Förderung durch die Stiftung vor. Von Förderanfragen, die nicht den in dieser Förderrichtlinie vorgegebenen Voraussetzungen entsprechen, bitten wir abzusehen.

1. Fördergrundsätze

1.1 Die Stiftung fördert auf Antrag einzelne Projekte durch finanzielle Zuwendung. Zu fördernde Projekte müssen den Stiftungszwecken der Stiftung entsprechen. In Betracht kommen beispielsweise Projekte in den Bereichen

- Theater/Oper/Tanz
- Musik
- Literatur
- Bildende Kunst
- Filme/Neue Medien
- Architektur/Design/Denkmalpflege
- Wissenschaft/Bildung

1.2 Der Schwerpunkt der Förderung liegt auf

- kulturellen, künstlerischen und kulturgeschichtlichen Projekten.
Das sind zeitlich befristete Vorhaben von beispielgebender regionaler oder überregionaler Bedeutung u. a. auf den Gebieten der Musik, der darstellenden und bildenden Kunst, Literatur, Soziokultur, Kulturgeschichte sowie die künstlerische Bildung in Museen.
Bei der Projektauswahl achten wir darauf, dass Initiativen und Fördermaßnahmen inhaltlich und strategisch passen. Wir legen großen Wert darauf, dass sich die künstlerischen Projekte durch Innovation, künstlerische Eigenständigkeit, Kreativität, Originalität und Authentizität auszeichnen. Darüber hinaus können auch Projekte zur Bewahrung des kulturellen Erbes und zur Ausbildung künstlerischen Nachwuchses gefördert werden.
- Die Stiftung kann den Förderpreis der Hauck & Aufhäuser Kulturstiftung vergeben.

1.3 Nicht gefördert werden beispielsweise:

- allgemeine Finanzierungslücken
- Stipendien
- Veranstaltungen mit Festivalcharakter
- Karnevalsprojekte, Festumzüge
- Kapitalaufbau von Vereinen und Stiftungen
- Maßnahmen, die gewerblichen Zwecken dienen
- Herstellungskosten für kommerzielle Publikationen, Medien oder Tonträger
- Fertigung und Beschaffung von Einheitskleidung

1.4 Voraussetzung für eine Förderung ist, dass

- 1.4.1 die zu fördernden Projekte den Stiftungszwecken der Stiftung entsprechen.
 - 1.4.2 an der Durchführung des Vorhabens ein besonderes Interesse besteht. Kulturelle und kulturgeschichtliche Projekte müssen von überregionaler Bedeutung oder beispielgebend sein. Künstlerische Projekte müssen sich durch Innovation, künstlerische Eigenständigkeit, Kreativität, Originalität und Authentizität auszeichnen.
 - 1.4.3 der Nachweis erbracht wird, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist.
 - 1.4.4 die Projekte, deren Förderung beantragt wird, noch nicht begonnen worden sind.
 - 1.4.5 der Antragsteller in der Lage ist, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.
 - 1.4.6 Bei der Vergabe des Förderpreises der Hauck & Aufhäuser Kulturstiftung ist eine fachkundige Jury in die Auswahl der Preisträger einzubeziehen. Die Preisverleihung wird öffentlichkeitswirksam bekanntgegeben.
- 1.5 Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Dies gilt auch für den Fall, dass sämtliche Voraussetzungen dieser Förderrichtlinie erfüllt sein sollten.

2. Antragsteller

Förderanträge können gestellt werden von als gemeinnützig anerkannten juristischen Personen. Der Antragsteller muss grundsätzlich berechtigt sein, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) für diesen Zweck ausstellen zu dürfen.

3. Art der Förderung

Die Fördermittel unterliegen dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung und sind daher projekt- bzw. zweckgebunden und zeitlich begrenzt.

4. Verfahren

4.1 Antragstellung

- 4.1.1 Anträge auf finanzielle Förderung sind schriftlich an die Hauck & Aufhäuser Kulturstiftung, c/o Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Herr Stephan Dankert, Kaiserstraße 24, 60311 Frankfurt am Main oder in elektronischer Form (info@hal-kulturstiftung.com) einzureichen. Dabei ist das anliegende Antragsformular zu verwenden.
- 4.1.2 Mit der Antragstellung erklärt der Antragsteller, die Förderrichtlinie einzuhalten und dass er in der Lage ist, das Projekt wie beantragt durchzuführen.
- 4.1.3 Die beantragte Förderhöhe ist mit einem Kostenplan zu dokumentieren. Die Ausgabevorhaben müssen nachvollziehbar und sinnvoll sein. Verwaltungskosten sind offen auszuweisen und werden nur in angemessener Höhe gefördert.

4.2 Bewilligung

- 4.2.1 Über die jeweilige Förderung eines beantragten Projektes entscheidet der Vorstand der Stiftung. In der Regel werden die Entscheidungen zu den Stichtagen 30. April und 31. Oktober des Jahres getroffen.
- 4.2.2 Jeder Förderantrag unterliegt einer Einzelfallentscheidung, die im pflichtgemäßen Ermessen des Vorstands unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel getroffen wird.
- 4.2.3 Förderentscheidungen erfolgen schriftlich mittels Brief oder E-Mail. Einer Begründung der Entscheidung bedarf es nicht.

4.3 Mittelverwendung

- 4.3.1 Fördermittel sind projekt- bzw. zweckgebunden; eine teilweise oder komplette Verwendung für andere als die bewilligten Zwecke/Projekte ist untersagt. Etwaige Änderungen sind der Stiftung unverzüglich mitzuteilen.
- 4.3.2 Der Antragsteller verpflichtet sich zu einer sparsamen, wirtschaftlichen und sachgerechten Verwendung der Fördermittel. Die Fördermittel sind grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren nach Auszahlung zu verwenden (zeitnahe Mittelverwendung). Nicht verwendete Mittel sind unverzüglich auf das Konto der Stiftung zu überweisen.
- 4.3.3 Nach Beendigung eines geförderten Projektes ist der Stiftung innerhalb von sechs Monaten ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Verwendungsnachweis ist auf dem anliegenden Formblatt zu führen. Zur Prüfung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung ist die Stiftung jederzeit berechtigt, die Vorlage weiterer geeigneter Dokumente zu verlangen. Wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt, kann die finanzielle Förderung zurückgefordert werden.

5. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

- 5.1 Die geförderten Projekte können seitens der Stiftung durch Presse- und Öffentlichkeitsarbeit begleitet werden. Der Antragsteller erklärt sich zur Mitwirkung und ggfs. Gestellung von entsprechendem Text- und Bildmaterial bereit. Der Antragsteller räumt der Stiftung hierfür das entsprechende Nutzungsrecht ein und bestätigt, über die entsprechenden Rechte zu verfügen und dass eine Veröffentlichung nicht gegen Rechte Dritter verstößt.
- 5.2 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für die geförderten Projekte seitens des Antragstellers ist stets vorab mit der Stiftung abzustimmen. Eine öffentliche Bekanntgabe der Förderung durch die Stiftung bedarf der Zustimmung der Stiftung.

6. Sonstiges

- 6.1 Für die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Sicherheits- und Unfallverhütungsmaßnahmen, etc. ist allein der Antragsteller verantwortlich.
- 6.2 Die Stiftung ist nicht Vertragspartner von eventuell aus ihren Fördermitteln beschäftigten Mitarbeiter. Für Personalmaßnahmen ist allein der Antragsteller verantwortlich. Von etwaigen Ansprüchen, die aus einem Arbeitsverhältnis entstehen können, stellt der Antragsteller die Stiftung frei.
- 6.3 Die Stiftung behält sich vor, diese Förderrichtlinie auch nach Antragsbewilligung in zumutbarer Weise zu ändern.
- 6.4 Sollte eine Bestimmung dieser Förderrichtlinie unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung als vereinbart, die der ursprünglichen Regelung möglichst nahekommt.
- 6.5 Es gilt deutsches Recht ohne internationale Kollisionsnormen. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

7. Datenschutzgrundverordnung

Seit 25. Mai 2018 gilt europaweit die neue Datenschutzgrundverordnung. Wir haben in diesem Zusammenhang alle wichtigen Informationen hinsichtlich der Verarbeitung von Daten in der beigefügten Datenschutzerklärung zusammengestellt.

8. Anlagen

Förderantrag
Verwendungsnachweis
Datenschutzerklärung

Frankfurt am Main im Mai 2024

Der Vorstand der
Hauck & Aufhäuser Kulturstiftung